



Gemeinde Löwenberger Land

Der Bürgermeister

Elterninformation zur 2. RL Kita-Elternbeitrag Corona 2021

Elternbeiträge Kita, Hort und Kindertagespflege

Die Landesregierung hat zur Unterstützung der Eltern eine Richtlinie erlassen (Kita-Elternbeitrag Corona 2021), welche die **vollständige oder teilweise Beitragsfreistellung** der Elternbeiträge während der pandemiebedingten Schließungen oder Teilschließungen von Kindertagesstätten regelt.

Folgende Regelungen gelten für die Beitragsfreistellung, vorerst rückwirkend ab 01.02.2021 bzw. teilweise ab 01.01.2021 für die Eltern, für die die Beitragsfreiheit im Januar 2021 nicht galt.

Für den Hortbereich:

Eltern werden vom Elternbeitrag freigestellt, wenn sie

1. **keinen Anspruch auf eine Notbetreuung** für ihr Kind in behördlich angeordneten geschlossenen Einrichtungen haben (Elternbeitragsersatzung zu 100 %), oder
2. **einen Anspruch auf eine Notbetreuung** in behördlich angeordneten geschlossenen Einrichtungen haben, aber für ihr Kind nur **bis max. 50 %** der bisher vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung in Notbetreuung in Anspruch nehmen. (Elternbeitragsersatzung zu 50 %)

Für den Krippen- und Kindergartenbereich sowie in Kindertagespflegestellen:

1. für ihr Kind aufgrund des Appells der Landesregierung freiwillig keine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen (Elternbeitragsersatzung zu 100 %),
2. für ihr Kind aufgrund des Appells der Landesregierung freiwillig nur bis max. 50 % der bisher vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung in Anspruch nehmen (Elternbeitragsersatzung zu 50 %)

Diese Regelungen zur Elternbeitragsersatzung gelten unter der Voraussetzung, dass die Betreuungsleistungen über einen Zeitraum von mindestens einem Monat nicht in Anspruch genommen wurden bzw. werden.

Erläuterung zum Hortbereich:

zu 1. Wenn Sie nachweislich keine Notbetreuung in Anspruch nehmen, wird der Elternbeitrag nicht erhoben, dies müssen Sie dem Hort gegenüber verbindlich bis zum 15. des Monats mitteilen.

zu 2. Wenn Sie nachweislich eine Hortbetreuung nur zu 50% der bisher vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie das dem Hort gegenüber verbindlich bis zum 15. des Monats mitteilen.

Erläuterung zum Krippen- und Kindergartenbereich sowie Tagespflege:

zu 1. und 2. :

Um von den Elternbeiträgen ab dem Monat Februar 2021 teilweise oder vollständig befreit zu werden, müssen Sie bis zum 15. des Monats gegenüber der Kindertagesstätte verbindlich erklären, dass Sie die Betreuungsleistung in dem Monat gar nicht oder nur bis 50% der bisher vereinbarten Betreuungsleistung in Anspruch nehmen.

Die Elternbeiträge werden für die Dauer der eindämmenden Maßnahmen und Betriebsuntersagungen, gerundet auf volle Monate, erstattet. Werden die eindämmenden Maßnahmen in der Mitte eines Monats aufgehoben, wird ab dem Folgemonat wieder der reguläre Elternbeitrag fällig.

Allgemeine Erläuterungen:

Mit der Reduzierung bzw. Nichtinanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung ist nicht verbunden, dass die Gemeinde Löwenberger Land eine rechtliche Verpflichtung zur nicht Erhebung oder Erstattung eines vollen oder teilweisen Elternbeitrages anerkennt.

Insofern im jeweiligen Monat, auch noch nach Erhalt des Bescheides mit entsprechender Reduzierung, die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann ein rückwirkender Korrekturbescheid erlassen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere durch behördliche Regelungen (z.B. Beschlüsse der Bundes- und Landesregierung), Umstände eintreten können, die Änderungen vorgenannter Ausführungen nach sich ziehen.